

Gemeinde Gampel-Bratsch



Friedhofreglement für die Friedhöfe von Gampel-~~und~~, Niedergampel und Bratsch

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1.	Verfügungsrecht.....	3
1.2.	Beerdigungsrecht.....	3
2.	Verwaltung	3
2.1.	Aufsicht und Verwaltung	3
2.2.	Verwaltung.....	4
2.3.	Friedhofskommission	4
2.4.	Kirchliche Bestattungsweise.....	4
3.	Gräber	4
3.1.	Grabregister	4
3.2.	Einteilung	4
3.3.	Grösse der Gräber	5
3.4.	Grabgebühren.....	5
3.5.	Miet- und Familiengräber	5
3.6.	Reihenfolge der Bestattungen.....	5
3.7.	Unterhalt	5
4.	Grabschmuck und Grabmäler	6
4.1.	Pflege der Gräber	6
4.2.	Bepflanzung.....	6
4.3.	Gestaltung der Gräberfelder.....	6
4.4.	Bewilligungspflicht.....	6
4.5.	Art der Grabmäler	6
4.6.	Grababstand	7
4.7.	Masse der Grabmäler und Grabumrandungen Reihengrab.....	7
4.8.	Masse für Urnengräber	7
4.9.	Kindergräber	8
5.	Schlussbestimmungen.....	8
5.1.	Schutz der Anlage.....	8
5.2.	Neubesetzung.....	9 98
5.3.	Beschädigung und Haftung	9
5.4.	Bussen.....	9
5.5.	Rechtsmittel	9
5.6.	Gültigkeit.....	9
5.7.	Inkraftsetzung	9
	Anhang 1: Friedhof-Gebührenordnung	11

Die Urversammlung von Gampel-Bratsch

- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 17. Juni 1974 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland;
- eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008;
- eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Verfügungsrecht

Die Gemeinde Gampel-Bratsch verfügt im Rahmen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (Art. 129).

1.2. Beerdigungsrecht

Auf den Friedhöfen von den Dorfschaften Gampel, ~~und~~ Niedergampel und Bratsch können bestattet werden:

- verstorbene Einwohner der Gemeinde
- auswärtige Personen soweit es die Platzverhältnisse erlauben

2. Verwaltung

2.1. Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht und Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeinderat. Dieser bestellt zu Beginn der Amtsperiode eine auf 4 Jahre bestimmte Friedhofskommission. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern.

- a) einem Vertreter des Gemeinderates
- b) einem Vertreter des Kirchenrates Pfarrei Gampel
- c) einer Person der Verwaltung der Kirchgemeinschaft Niedergampel

d) einer Person aus Bratsch

~~d)e) wenn möglich aus je~~ einem weiteren interessierten Mitglied ~~von Gampel und Niedergampel.~~

2.2. Verwaltung

Der Gemeinderat bestimmt den Totengräber und das zur Wartung notwendige Personal. Er stellt deren Pflichtenhefte auf und sorgt für die Führung des Grabregisters.

2.3. Friedhofskommission

Die Friedhofskommission ist beauftragt:

- a) Gesuche für Gräber, Grabmäler und Grabumrandungen entgegenzunehmen und die Bewilligung zu erteilen;
- b) die Pflege und den Unterhalt der Anlage und der Gräber durch die verantwortlichen Angehörigen zu überwachen;
- c) die Aufsicht über Totengräber und Wartungspersonal zu führen und deren Anliegen zu beraten;
- d) das Einhalten dieses Reglements zu überwachen mit Vorbehalt der Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates.

2.4. Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer und der betreffenden Konfession vorbehalten. Bestattungsarten sind Erd- und Urnenbestattungen.

3. Gräber

3.1. Grabregister

Der Gemeinderat führt für jeden Friedhof ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen mit genauen Angaben der Grabnummern, eingetragen im Friedhofsplan (gem. Art. 4 der kant. Verordnung vom 17.03.1999).

3.2. Einteilung

Der Friedhöfe sind eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder bis und mit 7 Jahre
- c) Urnengräber
- d) Priestergräber in Gampel

Auf dem Friedhof in Bratsch sind nur Urnengräber vorgesehen. Die Anordnung der verschiedenen Reihen und Gräberarten ist in Friedhofsplänen festgehalten.

3.3. Grösse der Gräber

Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf beiden Seiten, sowie an Kopf- und Fussenden betragen.

Es werden für die Grabflächen folgende Grössen vorgeschrieben:

- Erwachsenengräber : L 180 cm B 90 cm T 180 cm
- Kindergräber: L 150 cm B 60 cm T 150 cm
- Urnengräber: L 70 cm B 50 cm T 60 cm

3.4. Grabgebühren

Die Grabgebühren werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat festgelegt und von der Urversammlung und vom Staatsrat genehmigt. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren laufend dem Aufwand und der Teuerung anzupassen.

3.5. Miet- und Familiengräber

Es werden keine Bewilligungen für Miet- und Familiengräber erteilt.

3.6. Reihenfolge der Bestattungen

Die Reihenfolge der Bestattungen erfolgt fortlaufend und ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen. Die Grabzuteilung erfolgt gemäss festgelegten Plänen. Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Urnen in Reihengräber, ~~sofern die Grabesruhe des/der Erdbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert. sind möglich.~~ Die Grabesruhe ~~von 25 Jahren~~ der Erdbestattung von 25 Jahren verlängert sich dadurch nicht. Mit Ablauf der 25 Jahre ist die Urne mit dem/der Erdbestatteten aufzunehmen. Ein neuer Bestattungsort für die Urne entfällt.
- b) Bei aussergewöhnlichen Ereignissen (Epidemien etc) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

3.7. Unterhalt

Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben der bestatteten Person sind zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der Friedhofskommission nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen. Sind die Unterhaltspflichtigen unbekannt, wird die obgenannte Aufforderung einmal im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gemeinde besorgt in diesem Falle den Unterhalt bis zum Ablauf der Grabesruhe. Nach diesem Zeitpunkt kann die Friedhofskommission über die Grabstätte und das Grabmal frei verfügen.

4. Grabschmuck und Grabmäler

4.1. Pflege der Gräber

Die Angehörigen der Verstorbenen haben die Gräber instand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt und geräumt. Das Wartungspersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck und ausgediente Kränze zu entfernen. Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofskommission.

4.2. Bepflanzung

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und der gesamten Friedhofsanlage Rücksicht zu nehmen. Die Pflanzen dürfen die Höhe von 70 cm nicht übersteigen und den Zugang zu anderen Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Schnittblumen sind in Grabvasen zu stellen und zu verankern. Weihwassergefäße dürfen die Ästhetik des Friedhofes nicht stören.

4.3. Gestaltung der Gräberfelder

Die Friedhofskommission kann über die einheitliche Gestaltung der Bepflanzung der Gräberfelder Vorschriften erlassen.

4.4. Bewilligungspflicht

Die Angehörigen des Verstorbenen haben der Friedhofskommission vor Bestellung des Grabmales ein schriftliches Gesuch ~~auf dem vorgeschriebenen Formular~~ zur Genehmigung zu unterbreiten. Dem Gesuch sind bemastete Skizzen und wenn möglich Fotobeispiele beizulegen. Dies gilt für Reihen- und Urnengräber.

4.5. Art der Grabmäler

Grabmäler und Grabumrandungen sind auf Reihengräbern zulässig, wenn sie den Bestimmungen des Reglements entsprechen. Grabmäler von unästhetischem Aussehen sind untersagt. Das Aufstellen von Statuen und anderen figurartigen Gegenständen, welche auf der Grabumrandung festgemacht werden, ist untersagt. Die Grabumrandung muss frei bleiben.

Grabmäler dürfen frühestens ein Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofskommission diese Frist ändern, wenn ihnen die Beschaffenheit des Erdmaterials dies aufzwingt. Für Urnengräber besteht keine Wartefrist. Die Grabmäler werden durch die Friedhofskommission eingemessen.

Die Angehörigen sind besorgt, dass schiefstehende Grabmäler aufgerichtet werden, andernfalls werden diese Arbeiten durch die Gemeinde zu ihren Lasten ausgeführt.

Ausnahmen für den Friedhof Gampel: Grabmäler aus poliertem und weissem Marmor sind untersagt.

4.6. Grababstand

Der Abstand von Umrandung zu Umrandung beträgt 50 cm. Dieser ist ordnungshalber strikte einzuhalten und von der Friedhofkommission zu kontrollieren. Ist dies nicht der Fall, muss die Umrandung zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen neu gesetzt werden.

4.7. Masse der Grabmäler und Grabumrandungen Reihengrab

Die Masse der Grabmäler werden wie folgt festgelegt:

Typ / Art	Ausdehnung	Gampel	Niedergampel
Grabmal / Kreuz Reihengrab Erwachsene	Höhe (gilt auch für Kreuz)	max. 110 cm	110 cm
	Breite (gilt auch für Kreuz)	max. 60 cm	54 cm
	Tiefe	max. 20 cm	10 cm
	Fussbreite	20 cm	18 cm
Umrandung Reihengrab Erwachsene	Länge	140 cm	160 cm
	Breite	70 cm	70 cm
	Höhe ab Terrain	15 cm	15 cm
	Wandstärke	min. 8 cm	10 cm
	Material	kein polierter Marmor	Granit grau
Grabmal Reihengrab Kinder	Höhe	max. 70 cm	90 cm
	Breite	max. 40 cm	55 cm
	Tiefe	max. 13 cm	
	Fussbreite	13 cm	
	Material	kein polierter Marmor	nur weisses Holzkreuz
Umrandung Reihengrab Kinder	Länge	100 cm	100 cm
	Breite	50 cm	50 cm
	Höhe ab Terrain	10 cm	10 cm
	Wandstärke	minmax. 8 cm	8 cm
<u>Urnengrab Bratsch</u>	<u>Urnenschengrab</u>	<u>bestehen</u>	

4.8. Masse für Urnengräber

An der Friedhofmauer dürfen keine Tafeln angebracht werden. Es gelten grundsätzlich folgende Masse:

Typ / Art	Ausdehnung	Gampel	Niedergampel
Urnengrab Platte	Länge	max. 68 cm	45 cm
	Breite	50 cm	45 cm
	Dicke	5 cm	5 cm
Urnengrab Grabmal	Höhe	max. 70 cm	Beschriftung analog bestehenden Grabplatten
	Breite	max. 40 cm	
	Tiefe	max. 13 cm	

Gampel

Auf den Urnengräbern sind Grabmäler zulässig. Ausgenommen sind Grabmäler aus poliertem schwarzem oder weissem Marmor.

Nach Erstellen des Grabmales ist das Holzkreuz zu entfernen. Bei Urnengräbern müssen eventuelle Holzkreuze den reglementarischen Richtlinien entsprechen. (Höhe oberhalb Umrandung max. 70 cm, Querbalken max. 40 cm)

Niedergampel

Die Urnengräber in Niedergampel werden laut festgelegtem Friedhofsplan angelegt. Die Gedenktafeln müssen die Gesteinsart der Grabmale der anderen Reihengrabarten aufweisen.

Bratsch

Die Urnengräber sind als Nischengräber ausgebildet und lassen keine anderweitige Gestaltung zu.

4.9. Kindergräber

Niedergampel

Auf Kindergräber ist ein weisses Holzkreuz aufzurichten und mit gut lesbaren Initialen zu versehen. Eine Grabumrandung mit den vorgeschriebenen Massen und Gesteinsart ist gestattet.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Schutz der Anlage

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

5.2. Neubesetzung

Im Falle einer Neubesetzung bestehender Grabstätten sind die Verantwortlichen des aufzunehmenden Grabes von der Friedhofkommission sofort zu informieren. Diese haben die Pflicht, Grabmal (oder Kreuz), Grabumrandung und Grabschmuck so schnell wie möglich zu entfernen und innerhalb einer Woche wegzuräumen um so positiv auf einen reibungslosen Ablauf einer Neubesetzung Einfluss nehmen zu können.

5.3. Beschädigung und Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlagen ist vom Verursacher Schadenersatz zu leisten. Dies gilt auch für entstandene Schäden an Nachbargräbern oder der allgemeinen Anlage beim Aufstellen von Grabmälern. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Umrandungen, Pflanzungen, Kreuzen, Kränzen oder sonstigen Gegenständen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Friedhofkommission, vorbehalten bleibt die Rekursmöglichkeit an den Gemeinderat.

5.4. Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit einer Geldbusse belegt.

5.5. Rechtsmittel

Gegen die Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kant. Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

5.6. Gültigkeit

Das vorliegende Reglement gilt für die Friedhöfe von Gampel ~~und~~, Niedergampel und Bratsch auf Territorium der Gemeinde Gampel-Bratsch.

5.7. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ersetzt ~~die das~~ bisherigen Reglemente ~~der ehemaligen Gemeinden Gampel und Bratsch~~ (Homologation 15.02.2012).

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom ~~17. Oktober 2011~~ 15. Oktober 2015.

Konrad Martig
Gemeindepräsident

~~Ingrid-Marco~~ Volken
Gemeindeschreiberin

So beschlossen durch die Urversammlung vom ~~28~~30. November ~~2011~~2015.

Konrad Martig
Gemeindepräsident

~~Ingrid-Marco~~ Volken
Gemeindeschreiberin

Homologiert durch den Staatsrat am ~~15. Februar 2012~~

Anhang 1: Friedhof-Gebührenordnung

Beisetzungs- und Grabplatzgebühren für Ortsansässige

Kinder-Reihengrab	CHF 400.00
Erwachsenen-Reihengrab	CHF 800.00
Urnengrab	CHF 400.00

Beisetzungs- und Grabplatzgebühren für Auswärtige

Kinder-Reihengrab	CHF 500.00
Erwachsenen-Reihengrab	CHF 1'000.00
Urnengrab	CHF 500.00

Geldbussen laut Art. 5.4

Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00

Gebührenordnung genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom ~~17. Oktober 2014~~15. Oktober 2015 sowie durch die Urversammlung vom ~~28.30. November 2014~~2015.

Konrad Martig
Gemeindepräsident

~~Ingrid-Marco~~ Volken
Gemeindeschreiberin

Homologiert durch den Staatsrat am ~~15. Februar 2012~~